

Mietbürgschaft

Bürgschaft des/der

wohnhaft in

- nachfolgend Bürge genannt -

gegenüber

wohnhaft in

- nachfolgend Vermieter genannt -

Der unterzeichnete Bürge verbürgt sich hiermit Gesamtschuldnerisch, unbeding und unwiderruflich für alle Ansprüche des Vermieters gegen den/ die Mieter aus dem Mietverhältnis:

Mieter:

Wohnung:

Straße:

Ort/ Postleitzahl:

Diese Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehenden Ausgleich der Forderungen durch die Mieter, solange das Mietverhältnis zwischen ihm und dem Vermieter fortbesteht. Sie endet nach Beendigung des Mietverhältnisses und Erfüllung sämtlicher Forderungen des Vermieters.

Der Bürge unterrichtet sich über den Stand der Hauptforderung selbst.

Datum / Unterschrift Bürge